

An
Alle Landeshauptleute
Verband der Versicherungsunternehmen

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Helga Schröder
Sachbearbeiter/in

helga.schroeder@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5510
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.664.520

Wien, am 30. September 2021

Erlass zu Überstellungsfahrtbewilligungen

Der starke Anstieg von Überstellungsfahrtbewilligungen in den letzten Jahren und der Verdacht auf diverse Missbrauchsfälle erfordern eine Klarstellung hinsichtlich der Vorgangsweise bei Erteilung einer Überstellungsfahrtbewilligung (Ausstellung der Überstellungsfahrtbescheinigung).

Nach Mitteilung des Bundeskriminalamtes werden mit österreichischen Überstellungskennzeichen Fahrzeugüberstellungen quer durch Europa und sogar bis Nordafrika durchgeführt, ohne dass sich das Fahrzeug jemals in Österreich befunden hat. Aufgrund der erleichterten Bedingungen werden über Mittelsleute (Bevollmächtigte) Überstellungsfahrtbewilligungen für natürliche oder juristische Personen, bei denen ebenfalls keine Anknüpfung an Österreich gegeben ist, besorgt.

Um derartigen Praktiken einen Riegel vorzuschieben, ist daher in Hinkunft bei der Erteilung von Überstellungsfahrtbewilligungen Folgendes zu beachten.

1. Gemäß § 46 Abs. 1 KFG (Kraftfahrgesetz) hat die Behörde (die Zulassungsstelle) Personen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ihren Aufenthalt haben, die Bewilligung zu erteilen, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger oder zugelassene, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind oder für die ein Wechselkennzeichen (§ 48 Abs. 2) zugewiesen wurde, vorübergehend auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verwenden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass dies für Fahrten zur Überstellung des Fahrzeuges an einen anderen Ort, zu Überstellungsfahrten, erforderlich ist, oder wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird.

1.1. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass nicht nur die Person, die die Überstellungsfahrt beantragt, selbst (und nicht bloß eine allfällige Vertretung) den Aufenthalt im Sprengel der Behörde haben muss, sondern auch die Überstellung zumindest zum Teil im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde erfolgen muss. Das Fahrzeug muss also entweder vom Sprengel der Behörde oder in den Sprengel der Behörde überstellt werden. Der:die Antragsteller:in hat diesen Umstand sowie seinen:ihren Aufenthalt genau anzugeben und glaubhaft zu machen. Wenn das nicht gegeben ist, ist keine Bewilligung zu erteilen.

1.2. Es ist glaubhaft zu machen, dass für das Fahrzeug für eine nur vorübergehende Verwendung auf Straßen, zum Beispiel für eine behördliche Prüfungsfahrt, eine Überstellung in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde oder eine Ausfuhr ins Ausland oder eine Überstellung in den örtlichen Wirkungsbereich der Behörde die Überstellungsfahrtbewilligung benötigt wird; im Falle einer aufrechten Zulassung durch Anzeigebestätigung über Verlust der Kennzeichentafel(n).

1.3. Der Aufenthalt der Person, die die Überstellungsfahrt beantragt, im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ist gem. § 46 Abs. 1 KFG Voraussetzung für eine Überstellungsfahrtbewilligung. Handelt es sich beim Aufenthaltsort nicht um den Wohnsitz, so ist zusätzlich die exakte Wohnadresse zu erfassen. Bei Angabe eines Wohnsitzes im Inland ist eine Meldeauskunft, die nicht älter als ein Monat ist, vorzulegen oder eine ZMR-Abfrage durchzuführen. Liegt die Wohnanschrift im Ausland, ist die angegebene Adresse zumindest auf Plausibilität zu überprüfen. Aufenthaltsort und Wohnsitz sind vollständig zu erfassen.

1.4. Der Aufenthalt einer bevollmächtigten Vertretung im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ist nicht hinreichend. Der:die Antragsteller:in selbst muss gem. § 46 KFG seinen:ihren Aufenthalt im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben. Eine diesbezügliche Erklärung ist zu abzugeben oder im Vertretungsfall vorzulegen. Wenn das nicht gegeben ist, ist keine Bewilligung zu erteilen.

2. § 46 Abs. 2 KFG ist unverändert zu beachten.

3. Bei Überstellungsfahrtbewilligungen gem. § 46 KFG ist besonderes Augenmerk auf die vorgelegten Dokumente zu legen. Insbesondere sind - abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen - ausschließlich Originaldokumente zu akzeptieren. Die Plausibilität von Dokumenten ist soweit möglich zu prüfen. Insbesondere müssen die Dokumente in sich schlüssig, vollständig und aktuell sein. Vorgelegte Dokumente müssen sämtliche Angaben zu Antragsteller:in und Fahrzeug vollständig nachweisen und diese Angaben sind vollständig zu erfassen.

Zum Akt zu nehmende Ablichtungen müssen vollständig lesbar sein.

4. Besonders zu beachten sind im Vertretungsfall die Vollmacht (§ 7a Abs. 2 Z 2 ZuStV) sowie der Besitznachweis (§ 7a Abs. 2 Z 3 ZuStV) entsprechend den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) und der Zulassungsstellenverordnung (ZuStV). Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 7a Abs 1 und Abs 2 Z 1 bis 5 ZuStV auch für Überstellungsfahrten anzuwenden sind.

5. Bei Überstellungsfahrtbewilligungen ist auf der ausgestellten Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache („temporary vehicle transfer certificat“) deutlich zu machen, dass es sich um eine befristete Überstellungsfahrtbewilligung handelt.

6. Bei Überstellungsfahrtbewilligungen ist der Teil II der Bescheinigung nicht auszuhändigen, sondern abzutrennen und zu entsorgen.

7. Eine Überstellungsfahrt kann gem. § 46 KFG nur bewilligt werden für nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger oder zugelassene, deren Kennzeichentafeln in Verlust geraten sind oder für die ein Wechselkennzeichen (§ 48 Abs. 2 KFG) zugewiesen wurde. Die Überstellungsfahrt kann daher insbesondere für ein Fahrzeug, das in einem anderen Staat zugelassen ist, nur dann bewilligt werden, wenn Verlust der Kennzeichentafeln durch Verlustanzeige glaubhaft gemacht wird. Eine aufrechte Zulassung – sowohl im In- als auch im Ausland - steht daher den ausdrücklich in § 46 KFG genannten Voraussetzungen für eine Überstellungsfahrtbewilligung entgegen; außer im Fall von Verlust der Kennzeichentafeln oder Wechselkennzeichen.

8. Diebstahl von Blanko-Zulassungsbescheinigungen ist zur Anzeige zu bringen.

Es wird ersucht, diesen Erlass allen befassten Behörden, Dienststellen und Zulassungsstellen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast